

Reinhard Jesenitschnig

Der Schaden in der Sachversicherung

Das Handbuch für die Praxis

Leykam

Die Erhebungen zum Inhalt des Buches, die Zusammenstellung der verwendeten Unterlagen sowie die Auswahl themenbezogener und aktueller Judikatur erfolgte mit größter Sorgfalt. Dennoch können Fehlinformationen und Druckfehler nicht vollständig ausgeschlossen werden. Verlag und Autor übernehmen keine Haftung für Richtigkeit und Vollständigkeit der Inhalte des Buches, ebenso nicht für Druckfehler. Daher haften Verlag und Autor keinesfalls für jede Art von Schäden, die sich aus dem Gebrauch des Buches und der Umsetzung der darin enthaltenen Informationen ergeben. Die Benutzung durch Leser und Leserinnen erfolgt auf eigene Gefahr. Für die Inhalte von Internetseiten, deren Links vom Autor angegeben sind, haften ausschließlich die Betreiber der jeweiligen Internetseiten.

Für Kritik und Anregungen sowie Ergänzungs- und Änderungsvorschläge ist der Autor offen und dankbar. Bitte richten Sie diese an die E-Mail-Adresse des Autors: buch-sachversicherung@gmx.net. Jede eingehende sachliche und namentlich gezeichnete E-Mail wird vom Autor beantwortet.

Das Werk einschließlich aller Inhalte ist urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte, auch Übersetzungsrechte sind vorbehalten. Nachdruck oder Reproduktion (auch auszugsweise) in irgendeiner Form (Druck, Fotokopie oder anderes Verfahren) sowie die Einspeicherung, Verarbeitung, Vervielfältigung und Verbreitung mit Hilfe elektronischer Systeme jeglicher Art, gesamt oder auszugsweise, sind ohne ausdrückliche schriftliche Genehmigung des Verlages untersagt.

© by Leykam Buchverlagsgesellschaft m.b.H. Nfg. & Co. KG, Graz/Wien 2018

Kein Teil des Werkes darf in irgendeiner Form (durch Fotografie, Mikrofilm oder ein anderes Verfahren) ohne schriftliche Genehmigung des Verlages reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden.

Layout + Satz: Gerhard Gauster
Gesamtherstellung: Leykam Buchverlag

ISBN 978-3-7011-8065-3
www.leykamverlag.at

Reinhard Jesenitschnig, Jahrgang 1951, arbeitete über fünfzehn Jahre als Schadenreferent und Leiter des Außendienstes für große österreichische Versicherungsgesellschaften. An der Wirtschaftsuniversität Wien schloss er die Ausbildung zum „akademischen Versicherungskaufmann“ ab. Seit 1988 ist er als Versicherungsmakler mit Schwerpunkt Schadenberatung tätig.

Sein Fachwissen bringt Jesenitschnig in die Ausbildung von Versicherungsmaklern ein und lehrt an der Donau-Universität Krems Schadenregulierung und Schadenmanagement. In Presse, Rundfunk und Fernsehen nimmt er seit vielen Jahren zu Versicherungsfragen Stellung. Als Schadenexperte berät er außerdem die Ombudsmann-Redaktion einer großen Bundesländerzeitung.

Reinhard Jesenitschnig ist Autor zahlreicher Fachpublikationen und des Buches „Was Versicherungen verschweigen“ (Leykam Verlag 2012, 2. Auflage).

Inhaltsverzeichnis

	Einleitung	11
1	Einteilung der Versicherungszweige	15
1.1	Gliederung nach dem versicherten Risiko	15
1.1.1	Personenversicherungen	16
1.1.2	Vermögensversicherungen	16
1.1.2.1	Aktivenversicherung	16
1.1.2.2	Passivenversicherung	17
1.2	Gliederung nach der Versicherungsleistung	18
1.2.1	Summenversicherung	18
1.2.2	Schadenversicherung	19
1.3	Wissen kompakt	20
2	Der Begriff Schaden im Versicherungswesen	21
2.1	Der Begriff Schaden im Privatversicherungsrecht	21
2.2	Der Begriff Schaden in der Sachversicherung	22
2.3	Wissen Kompakt	24
3	Die Sachversicherung	25
4	Das Versicherungsvertragsgesetz	26
4.1	Allgemeine Bestimmungen zur Sachversicherung	26
4.1.1	Ersatzleistung der Versicherung	27
4.1.2	Überversicherung	27
4.1.3	Mitversicherung entgehenden Gewinnes	28
4.1.4	Bereicherungsverbot	29
4.1.5	Unterversicherung	29
4.1.6	Mehrfachversicherung	31
4.1.7	Doppelversicherung	32
4.1.8	Sachverständigenverfahren	34
4.1.9	Schadenermittlungskosten	35
4.2	Das Verhalten von Versicherungsnehmer und Versicherten	36
4.2.1	Die grobe Fahrlässigkeit	36
4.2.2	Schadenminderungspflicht	38
4.2.3	Obliegenheitsverletzungen und ihre Konsequenzen	40
4.2.4	Die Gefahrerhöhung	43
4.2.5	Die Einhaltung von Sicherheitsvorschriften	45
4.2.6	Dolus coloratus	46
4.3	Legalzession	48
4.3.1	Übergang des Anspruches auf die Versicherung	48
4.3.2	Einschränkungen des Überganges	48

4.4	Risikowegfall in der Sachversicherung	54
4.4.1	Veräußerung der versicherten Sache	54
4.4.2	Kündigung in der Sachversicherung	55
4.5	Die Versicherung für fremde Rechnung	56
4.6	Wissen kompakt	59
5	Beweislast	60
5.1	Beweiserleichterung – Anscheinsbeweis	61
5.2	Versicherungsfall	61
5.3	Ausschlüsse, Einschlüsse, Klarstellungen	63
5.4	Vorvertragliche Aufklärungspflicht	65
5.5	Obliegenheitsverletzung	66
5.6	Grobe Fahrlässigkeit	68
5.7	Gefahrerhöhung	68
5.8	Vorläufige Deckung und Prämiendeckung	69
5.9	Wissen kompakt	69
6	Begrenzung der Versicherungsleistung	70
6.1	Inhaltliche Begrenzung der Versicherungsleistung	70
6.1.1	Die versicherte Gefahr – primäre Risikobegrenzung	70
6.1.2	Ausschlüsse	71
6.1.2.1	Inhaltliche Begrenzung der versicherten Gefahr	72
6.1.2.2	Die Systematik der Ausschlüsse:	72
6.1.3	Sondergefahren	73
6.1.3.1	Terrorrisiko	73
6.1.3.2	Witterungsniederschläge	74
6.1.3.3	Naturkatastrophen	80
6.1.4	Versichertes Interesse	81
6.1.4.1	Eigenes und fremdes Interesse	82
6.1.5	Der Versicherungsort	84
6.1.5.1	Außenversicherung in der Betriebsversicherung	86
6.1.5.2	Versicherungsort in der Haushaltversicherung	92
6.1.6	Versicherte Sachen	93
6.1.6.1	Rechtliche Zuordnung von Sachen	93
6.1.6.2	Sachliche Zuordnung von Sachen	94
6.2	Begrenzung der Versicherungsleistung in der Höhe	95
6.2.1	Die Versicherungssumme	95
6.2.2	Höchsthaftungssumme	96
6.2.2.1	Höchsthaftungssumme für Gebäude	98
6.2.2.2	Die Höchsthaftungssumme für Wohnungen	100
6.2.3	Entschädigungsgrenzen	102
6.2.4	Der Versicherungswert	103
6.2.4.1	Versicherungswert in der Sachversicherung	104
6.2.4.2	Der Versicherungswert in der Sachinbegriffversicherung	106

6.2.4.3	Die Versicherung zum Neuwert	108
6.3	Wissen kompakt	111
7	Der Versicherungsschaden	113
7.1	Voraussetzung für ein versichertes Ereignis	114
7.1.1	Versicherte Gefahren	114
7.1.2	Versicherte Schäden	117
7.1.3	Versicherte Sachen	117
7.2	Wissen Kompakt	118
8	Prüfung der Deckung im Versicherungsfall	119
8.1	Formelle Deckungsprüfung	119
8.2	Materielle Deckungsprüfung	124
8.3	Deckungsprüfung am Beispiel „Rasenroboter“	125
8.4	Deckungsprüfung am Beispiel Landwirtschaft	129
8.5	Wissen kompakt	129
9	Besonderheiten im Versicherungsfall	131
9.1	Brandhilfvereine	131
9.2	Zusammentreffen von versicherter und nichtversicherter Gefahr	132
9.3	Zusammentreffen einer versicherten Gefahr und eines Ausschlusses	133
10	Ersatzpflicht der Versicherung	136
10.1	Fälligkeit der Versicherungsleistung	136
10.2	Ersatzleistung bei Wiederaufbau mit Eigenleistungen	142
10.3	Die Verjährung der Versicherungsleistung	144
11	Feuerversicherung	149
11.1	Versicherte Gefahren	150
11.1.1	Brand	151
11.1.2	Blitzschlag	156
11.1.3	Explosion	157
11.1.4	Flugzeugabsturz	158
11.2	Versicherte Schäden	158
11.2.1	Unmittelbare Einwirkung	158
11.2.2	Unvermeidliche Folge	159
11.3	Ausschlüsse und Klarstellungen	161
11.4	Versicherte Sachen	162
11.5	Versicherte Kosten	165
11.5.1	Feuerlöschkosten	165
11.5.2	Bewegungs- und Schutzkosten	166
11.5.3	Abbruch- und Aufräumkosten	166

11.5.4	Entsorgungskosten	166
11.5.5	Mietausfall aufgrund eines Brandes	167
11.5.6	Ersatzwohnung während der Reparatur oder des Wiederaufbaues	167
11.5.7	Planungskosten	169
11.5.8	Mehrkosten aufgrund behördlicher oder gesetzlicher Vorschriften	170
11.6	Örtliche Geltung der Versicherung	171
11.7	Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles	172
11.8	Versicherungswert und Entschädigungsleistung	173
11.8.1	Entschädigungsleistung bei einer Zeitwertversicherung	176
11.8.2	Entschädigungsleistung bei einer Verkehrswertversicherung	176
11.8.3	Realgläubiger in der Feuerversicherung	177
11.8.4	Der Schutz des Hypothekargläubigers im VersVG	177
11.8.5	Die Wiederherstellungsklausel	177
11.8.6	Vinkulierung	178
11.8.7	Sachverständigenverfahren	179
11.8.8	Regress	179
11.8.9	Versicherungssumme nach dem Schadenfall	179
11.9	Zinspflicht der Versicherung	180
11.10	Schadeneintritt nach Veräußerung	182
11.11	Leistungsfreiheit der Versicherung	183
11.11.1	Grobe Fahrlässigkeit	183
11.11.2	Gefahrerhöhung	186
11.11.3	Obliegenheitsverletzung	187
11.11.4	Verstoß gegen Sicherheitsvorschriften	189
11.11.5	Arglistige Täuschung der Versicherung	190
12	Sturmversicherung	192
12.1	Versicherte Gefahren	192
12.1.1	Sturm	193
12.1.2	Hagel	193
12.1.3	Schneedruck	196
12.1.4	Felssturz/Steinschlag	197
12.1.5	Erdrutsch	197
12.2	Versicherte Schäden	197
12.2.1	Unmittelbarer Einwirkung	197
12.2.2	Unvermeidliche Folge	198
12.3	Ausschlüsse und Klarstellungen	199
12.4	Versicherte Sachen	199
12.5	Versicherte Kosten	201
12.6	Örtlicher Geltungsbereich	201
12.7	Obliegenheiten	201

12.7.1	Obliegenheiten des Versicherungsnehmers vor dem Schadenfall	201
12.7.2	Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles	203
12.8	Versicherungswert und Entschädigungsleistung	203
12.9	Leistungsfreiheit der Versicherung	203
12.9.1	Grobe Fahrlässigkeit	203
12.9.2	Gefahrerhöhung	203
12.9.3	Obliegenheitsverletzung	204
13	Leitungswasserversicherung	206
13.1	Versicherte Gefahren und Schäden	207
13.1.1	Begriffsdefinitionen zur Leitungswasserversicherung	208
13.1.1.1	Rohre	208
13.1.1.2	Armaturen	208
13.1.1.3	Angeschlossene Einrichtungen	208
13.1.1.4	Leitungswasser	209
13.2	Ausschlüsse	212
13.3	Versicherte Sachen	217
13.4	Versicherte Kosten	217
13.5	Örtliche Geltung der Versicherung	218
13.6	Obliegenheiten des Versicherungsnehmers vor dem Schadenfall	218
13.7	Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles	221
13.8	Versicherungswert und Entschädigungsleistung	223
13.9	Bruchteilverversicherung	223
14	Einbruchdiebstahlversicherung	225
14.1	Versicherte Gefahren und Schäden	228
14.2	Ausschlüsse und Klarstellungen	231
14.3	Versicherte Sachen	233
14.4	Versicherte Kosten	235
14.5	Obliegenheiten des Versicherungsnehmers vor dem Schadenfall	236
14.6	Obliegenheiten des Versicherungsnehmers im Schadenfall	237
14.7	Bruchteilverversicherung	239
14.8	Vandalismusschäden	239
15	Haushaltversicherung	241
15.1	Versicherte Sachen	241
15.2	Versicherte Kosten	243
15.3	Versicherte Gefahren	244
15.3.1	Feuer	244
15.3.2	Leitungswasser	245
15.3.3	Einbruchdiebstahl	245

15.3.4	Glasbruch	246
15.3.5	Zusätzlich versicherte Gefahren und Sachen	248
15.4	Versicherte Schäden	250
15.5	Örtliche Geltung der Versicherung	251
15.5.1	Außenversicherung	253
15.5.2	Wohnungswechsel	255
15.6	Obliegenheiten des Versicherungsnehmers vor dem Schadenfall	256
15.7	Obliegenheiten des Versicherungsnehmers im Schadenfall	257
15.8	Versicherungswert	257
15.8.1	Wiederbeschaffung von Sachen gleicher Art und Güte	260
15.9	Entschädigung	262
15.9.1	Zahlung der Entschädigung	264
15.10	Unterversicherung	265
15.11	Leistungsfreiheit der Versicherung	266
15.11.1	Grobe Fahrlässigkeit	266
15.11.2	Gefahrerhöhung	269
15.11.3	Obliegenheitsverletzungen	269
15.11.4	Arglistige Täuschung	270
16	Der Sachverständige	272
16.1	Der gerichtlich zertifizierte Sachverständige	272
16.2	Der EU-zertifizierte Sachverständige	273
16.3	Versicherungen und Sachverständige	274
17	Das Recht auf Gutachten der Versicherung	279
17.1	Treu und Glauben	279
17.2	Das Gutachten: eine gemeinschaftliche Urkunde	281
17.3	Das Recht auf Herausgabe von Gutachten	283
18	Die mögliche Zukunft des Schadens	285
	Stichwortverzeichnis	287
	Verwendete Versicherungsbedingungen	292
	Literaturliste	293

Einleitung

Das Versicherungsvertragsrecht wäre totes Recht, wenn es den Versicherungsfall nur in den Versicherungsbedingungen, nicht aber auch in der Realität gäbe. In Fachkreisen herrscht Einigkeit darüber, dass die Leistung der Versicherungen im Bereich der Schadenversicherungen primär darin besteht, für den Fall der Fälle liquide Mittel bereit zu halten. Der Versicherungskunde erkennt den wahren Wert seines Versicherungsvertrages aber erst, wenn in seiner Sphäre ein Schaden eingetreten und seine wirtschaftliche Existenz beeinträchtigt oder gar erheblich oder vollständig gefährdet ist. Die von Versicherungen bereitgehaltenen Mittel sollten dann zur Beseitigung oder Linderung der Gefährdung zur Verfügung stehen.

Allerdings können nach Eintritt eines Versicherungsfalles Unwägbarkeiten auftreten, die bei Vertragsabschluss nicht beachtet wurden oder nicht vorhersehbar waren. Vor ihnen ist kein Versicherungsnehmer gefeit. Das Buch „Was Versicherungen verschweigen“ geht auf einige Verhaltensregeln für Versicherungsnehmer und Versicherte ein, die das Versicherungsrecht und die Versicherungsbedingungen vorschreiben. Vom Einhalten dieser Verhaltensregeln hängt in hohem Maße ab, ob Versicherungsgesellschaften ihr ursprüngliches Leistungsversprechen erfüllen oder zurückziehen. Diese Regeln sind den Fachleuten besser als „Obliegenheiten“ bekannt. Aber auch wenn ein Schaden bereits eingetreten ist, kommt es auf das richtige Verhalten der Versicherten an, um sich die Leistung der Versicherungsgesellschaft zu sichern. Dazu gehören die Beachtung von gesetzlichen und vertraglichen Fristen und die nahezu unbeschränkte Auskunftspflicht. Die versicherungsrechtliche Materie ist sehr umfangreich und für Laien schwer durchschaubar. Deshalb ist es für den „durchschnittlich verständigen Versicherungsnehmer“ sinnvoll, bei der Regulierung von Versicherungsschäden einen Fachmann hinzuzuziehen. In der Regel wird dies der Vermittler des jeweiligen Versicherungsvertrages sein, der natürlich dessen Inhalt und – im Idealfall – auch die dazugehörigen vertraglichen Bedingungen und gesetzlichen Grundlagen kennt. Zu den Vermittlern gehören angestellte Außendienstmitarbeiter, gewerbliche Agenten und Versicherungsmakler. Darüber hinaus kann sich ein Versicherungsnehmer auch an einen kompetenten Rechtsanwalt wenden, der bereit ist, sich mit der nicht alltäglichen Materie des Versicherungsrechts auseinanderzusetzen.

Versicherungsvermittler haben gegenüber Rechtsanwälten allerdings einen unschätzbaren Vorteil: Rechtsanwälte können erst im Falle eines Schadens eingreifen und ihn auf der Grundlage der vorhandenen Vertragsunterlagen bearbeiten. Dagegen haben Versicherungsvermittler schon viel früher Möglichkeiten, die Schadenbearbeitung zu beeinflussen. Der Grundstein dazu wird bereits bei

Vertragsabschluss gelegt: vor einer optimalen Schadenbearbeitung steht ein ausgereiftes Deckungskonzept, und dieses wiederum basiert auf einer umfassenden Risikoanalyse. Darin liegt aber gleichzeitig ein enormes Risiko, weil eine unzureichende Vertragsgestaltung hohes Haftungspotential in sich birgt.

Daher muss ein Versicherungsantrag optimal vorbereitet und zu diesem Zweck viele Fragen im Vorfeld geklärt werden. Der Antrag mündet schließlich in einen Versicherungsvertrag, der durch die Versicherungspolizze dokumentiert ist. Diese Polizze entspricht idealerweise passgenau den Risiken des Kunden. Wie so oft im Leben gilt auch hier: das Unmögliche anstreben, um das Bestmögliche zu erreichen.

Dieses Bestmögliche ist ein Versicherungsvertrag, der umfassenden Schutz zu günstigem Preis bietet. Das letzte Wort hat allerdings der Kunde: Nach einer möglichst objektiven Beratung entscheidet er, wie umfangreich der Versicherungsschutz sein soll und – davon abhängig – was er kosten darf.

Zwischen der Erwartung der Versicherungskunden an die abgeschlossenen Versicherungsverträge und deren tatsächliches Leistungsvermögen klaffen manchmal tiefe Gräben. Der Wiener Konfliktforscher Gerhard Schwarz hat schon in den 1970er Jahren darauf hingewiesen, dass Kunden Versicherungsverträge abschließen in der Erwartung, dadurch vor Schäden geschützt zu sein. Wie wir aber als rational denkende Menschen wissen, verhindert ein Versicherungsvertrag natürlich keine Schäden. Er hilft bestenfalls, finanzielle Folgen von Schäden abzuwenden oder zu mindern.

Das ist im Regelfall schon eine beachtliche Leistung – die allerdings manchmal hart erkämpft werden muss. Im Falle eines versicherten Schadens sollten sich die Fachberater der Kunden im Dschungel des Kleingedruckten auskennen. Um zur richtigen Beurteilung zu gelangen, haben sie noch mehr zu beherrschen. Sie müssen die Systematik der Versicherungssparten durchschauen, den Inhalt von Versicherungspolizzen richtig lesen und die Bedingungen und Klauseln verstehen und auslegen können. Die notwendigen Schritte der Deckungsprüfung und die Besonderheiten einzelne Sparten sollten kein Geheimnis sein, sondern mit geschultem Blick erfasst werden. Und letztlich ist es ihre Aufgabe, betroffene Kunden mit sicherer Hand durch die Schadenregulierung zu führen, um am Ende ein gutes Ergebnis zu erzielen. Dazu gehören der professionelle und effiziente Kontakt mit den Schadenabteilungen von Versicherungsgesellschaften und die Beachtung von Regeln und Fristen. Insgesamt stellt die Schadenregulierung, wenn sie auf Augenhöhe mit den Schadenreferenten der Versicherungsgesellschaften erfolgen soll, hohe Ansprüche an die Berater von Versicherungskunden. Noch nicht absehbar ist die Herausforderung, die sich durch die Digitalisierung von weiten Bereichen der Schadensabwicklung in Versicherungen ergeben. Insbesondere die Bearbeitung von Massenschäden wird entmenschlicht und einer Vielzahl

aufeinander abgestimmter Algorithmen überlassen. Diese, aus Sicht von Versicherungen klug eingesetzt, werden in Zukunft ohne menschliches Zutun Schadenmeldungen analysieren, die Deckung prüfen, die vorhandenen Daten auf Merkmale möglicher Betrugsabsicht durchforsten und vergleichen und letztlich im positiven Fall die Abrechnung vornehmen. Verbale Kommunikation mit Sachbearbeitern ist heute schon vielfach unerwünscht und daher schwierig, mit der Digitalisierung wird sie der Vergangenheit angehören.

Das vorliegende Buch behandelt die vertraglichen und gesetzlichen Grundlagen, welche im Versicherungsfall für die Leistung der Versicherung von Bedeutung sind, weist auf Deckungserfordernisse hin, die bei Vertragsabschluss zu bedenken sind und zeigt unter Beachtung vorhandener Judikatur Leistungsfälle mit Konfliktpotential und deren Lösung auf. Die im täglichen Arbeitsablauf am häufigsten vorkommenden Sachsparten werden in einem eigenen Kapitel ausführlich behandelt. Wo vorhanden, wird österreichische oberstgerichtliche Judikatur zitiert. Wenn die Bedingungslage in Deutschland gleich oder ganz ähnlich ist, wird teilweise auf die Judikatur in unserem Nachbarland Bezug genommen, wie es auch die Richter des OGH immer wieder handhaben.

Das Buch dient der Aus- und Weiterbildung, richtet sich an interessierte Vermittler, die für ihre Kunden das Konfliktpotenzial für zukünftige Schadenfälle eingrenzen und sie bei Eintritt eines Schadens kompetent begleiten wollen. Es richtet sich aber auch an Mitarbeiter von Versicherungen im Sachschadenbereich, die sich abseits des täglichen Arbeitsdruckes intensiver mit der Materie Sachversicherung befassen wollen. Es erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit – zu weit ist dieses Feld der Assekuranz. Aber es verfolgt das Anliegen, Bewusstsein für wesentliche Zusammenhänge zu schaffen, notwendige und sinnvolle Maßnahmen zu erkennen und das Gespür für die richtigen Überlegungen und Schritte im Falle eines Versicherungsschadens zu schärfen.

1 Einteilung der Versicherungsbranche

Um zu erfassen, ob und welche Schäden in einzelnen Versicherungssparten auftreten können, ist eine systematische Einteilung der Versicherungsbranche sinnvoll. Sie kann nach unterschiedlichen Kriterien erfolgen. Das Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) unterscheidet nach Produktgruppen, während das Versicherungsvertragsgesetz (VersVG) die Privatversicherungen in *Schadenversicherungen* und *Personenversicherungen* unterteilt:

VersVG § 1

(1) Bei der **Schadenversicherung** ist der Versicherer verpflichtet, dem Versicherungsnehmer den durch den Eintritt des Versicherungsfalles verursachten Vermögensschaden nach Maßgabe des Vertrages zu ersetzen. Bei der Lebensversicherung und der Unfallversicherung sowie bei anderen Arten der **Personenversicherung** ist der Versicherer verpflichtet, nach dem Eintritt des Versicherungsfalles den vereinbarten Betrag an Kapital oder Rente zu zahlen oder die sonst vereinbarte Leistung zu bewirken.

(2) Der Versicherungsnehmer hat die vereinbarte Prämie zu entrichten. Als Prämien im Sinne dieses Bundesgesetzes gelten auch die bei Versicherungsunternehmen auf Gegenseitigkeit zu entrichtenden Beiträge.

Diese Legaldefinition zieht eine Grenze zwischen der Schadenversicherung und den Personenversicherungen. Sie ist allerdings nicht haltbar, weil sich Merkmale der Schadenversicherung in Bereichen der Personenversicherungen wiederfinden. Um die Versicherungsbranche und -sparten systematisch einzuteilen, muss vorerst festgelegt werden, welcher Zweck verfolgt wird.

1.1 Gliederung nach dem versicherten Risiko

Im Mittelpunkt jedes Versicherungsvertrages steht das versicherte *Risiko*¹. Unter Risiko sind in diesem Fall die versicherte Person in der Personenversicherung, die versicherte Sache in der Sachversicherung und die versicherte rechtliche Qualifikation der versicherten Person in der Haftpflicht- oder Rechtsschutzversicherung zu verstehen. Unter diesem Gesichtspunkt werden die Versicherungssparten eingeteilt in

¹ Der Begriff „Risiko“ wird in Österreich als Versicherungsterminus zweideutig gebraucht. Einerseits wird er synonym zu „Gefahr“ verwendet und andererseits bezeichnet er das versicherte Objekt und Subjekt, auf welche Gefahren einwirken können. Als „versichertes Risiko“ kann daher beispielsweise sowohl die Sparte Feuer als auch das versicherte Eigenheim bezeichnet werden. Dies deckt sich mit der Verwendung des Begriffs „Risiko“ in Hans Bühlmanns Hauptwerk „Mathematical Methods in Risk Theory“.

Personenversicherungen

- Lebensversicherungen
- Krankenversicherungen
- Unfallversicherungen

Vermögensversicherungen – Sachversicherungen (Aktivenversicherung)

- Elementarereignisse
- Sonstige Gefahren
- Transportversicherungen
- Kraftfahrzeug-Kaskoversicherungen

Vermögensversicherungen im engeren Sinn (Passivenversicherung)

- Haftpflichtversicherungen
- Rechtsschutzversicherungen

1.1.1 *Personenversicherungen*

Eine Personenversicherung liegt vor, wenn die versicherten Gefahren überwiegend in der Beeinträchtigung der körperlichen Unversehrtheit von natürlichen Personen liegen. *Personenversicherung* ist somit eine Sammelbezeichnung für alle Versicherungssparten, bei denen eine Person hinsichtlich

- Heilungskosten,
- vorübergehendem oder dauerndem Erwerbsausfall,
- dauernder körperlicher Beeinträchtigung,
- Tod oder Alter

versichert werden kann. Der Versicherungsnehmer trifft mit dieser Versicherung daher bewusst Vorsorge für sich und gegebenenfalls für ihm nahestehende Personen.

1.1.2 *Vermögensversicherungen*

Dazu zählen alle Versicherungssparten, die entweder einzelne Vermögensteile oder das Gesamtvermögen eines Versicherungsnehmers schützen. Sie werden daher in Aktiven- und Passivenversicherung eingeteilt.

1.1.2.1 *Aktivenversicherung*

Sie schützt das rechtliche Interesse des Versicherungsnehmers an bestimmten Vermögensteilen (= Aktiva), z. B. an Gebäuden, Inhalten, Fahrzeugen, Forderungen, Pfandrechten und Gewinnanwartschaften.

Zur Aktivenversicherung gehören sämtliche Sachversicherungen, aber auch die Kreditversicherung als Absicherung von Forderungen. In die Sachversicherungen fallen Einzelsparten, wie Feuer, Leitungswasser, Sturm, Einbruchdiebstahl und

sämtliche Sparten für spezifische Sachen, wie Maschinen-, EDV- und Kaskoversicherungen. Diesen Sparten ist gemeinsam, dass konkret bestimmbare Sachen oder Gruppen von Sachen vom Versicherungsschutz umfasst sind.

Der Versicherungsfall in der Aktivenversicherung ist die Beschädigung, Zerstörung oder der Verlust von definierten Sachen und Forderungen durch vereinbarte Gefahren. Die versicherten Sachen und Forderungen sind in der Versicherungspolizze definiert, die Einzelgefahren wie Feuer werden ebenfalls in der Polizze angeführt und sind in den Versicherungsbedingungen inhaltlich beschrieben. Handelt es sich um die Versicherung von Sachgruppen, wie Maschinen oder EDV, sind die versicherten Gefahren in den Bedingungen aufgelistet und definiert.

Sparten der Aktivenversicherung können einzelne Leistungspositionen enthalten, die in die Passivenversicherung fallen. Dabei handelt es sich um Vermögensschäden in Form von Kosten, die durch einen Sachschaden entstehen, beispielsweise die Nebenkosten, wie Abbruch-, Aufräum- oder Deponiekosten.

1.1.2.2 Passivenversicherung

Die Passivenversicherung schützt das Gesamtvermögen des Versicherungsnehmers oder der versicherten Person gegen neu entstehende Verbindlichkeiten oder gegen die Erhöhung von vorhandenen Verbindlichkeiten (= Passiva). Zu diesem Bereich zählen vor allem die Haftpflichtversicherungen und die Rechtsschutzversicherungen, aber auch alle anderen Sparten oder Einzelpositionen innerhalb von Sparten, in denen dem Versicherungsnehmer Kosten entstehen, wenn ein bestimmtes Ereignis eintritt oder er vereinbarte Leistungen in Anspruch nimmt. Als Beispiel sei die Krankenhauskostenversicherung genannt. Die für den Krankenhausaufenthalt anfallenden Kosten würden das Gesamtvermögen eines Menschen verringern, wenn sie nicht von einer Versicherung übernommen werden. Dazu gehören auch die schon angeführten Nebenkosten bei Sachschäden, z. B. für die Beseitigung von Schutt und Brandabfällen nach einem Feuerschaden. Diese Kosten dienen nicht der Wiederherstellung von beschädigten Sachen, sondern sind Kosten für Maßnahmen, die der Wiederherstellung vorangehen und diese erst ermöglichen. Sie erhöhen die Verbindlichkeiten, beeinträchtigen damit das Gesamtvermögen des Versicherungsnehmers und stellen jenen Schaden dar, der in der Passivenversicherung die Versicherung zur Leistung verpflichtet.

1.2 Gliederung nach der Versicherungsleistung



Jene Versicherungssparten, in denen „Schäden“ auftreten können, werden als Schadenversicherung bezeichnet. Alle anderen Versicherungssparten, in denen das Merkmal des „Schadens“ fehlt, sind der Summenversicherung zuzuordnen. Beide Bereiche weisen für sie typische Merkmale auf, wodurch die eindeutige Zuordnung möglich ist.

Diese Systematik ist wichtig, weil das Versicherungsvertragsgesetz für die Schadenversicherung in einem eigenen Abschnitt spezifische und nur für die zutreffenden Sparten gültige Bestimmungen enthält. Diese gelten selbstverständlich auch für alle Bereiche der Sachversicherung, die ein wichtiger Teil der Schadenversicherung ist.

1.2.1 Summenversicherung

Die Bezeichnung ergibt sich, weil in diesen Sparten Summen zwischen Versicherungsnehmer und Versicherung vereinbart werden, die frei und von keiner Wertbestimmung abhängig festgesetzt werden. Zur Summenversicherung zählen ausschließlich Sparten der Personenversicherung. Welche Summen die Versicherung im Versicherungsfall leistet, wird zwischen den Vertragspartnern (Versicherungs-